



Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Rechenschaftsbericht 2023

Reihe PARTEIEN 2026/6

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsverfahren	1
Ergebnis der Prüfung durch den RH	3
Mängel im Rechenschaftsbericht	3
Klärung von Sachverhalten	12
Prüfung des Rechenschaftsberichts durch den Wirtschaftsprüfer	13
Korrigierter Rechenschaftsbericht	14
Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat	14
Veröffentlichung durch den RH	14
Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012	16

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben:
Wien, im September 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.app/profile/rhsprecher.bsky.social)
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

FOTOS

Cover: [istock/MarioGuti](https://www.istockphoto.com/photo/MarioGuti)

Rechenschaftsbericht 2023

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Kenndaten	
Partei	Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Rechenschaftsjahr	1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023
öffentliche Mittel der Parteienfinanzierung im Jahr 2023	
	in EUR
Bund	
Förderung nach Parteien-Förderungsgesetz 2012	7.533.138,56
Länder	
Förderung nach:	
• Burgenländisches Parteien-Förderungsgesetz 2012	1.538.176,29
• Kärntner Parteienförderungsgesetz	2.926.305,73
• NÖ Parteienfinanzierungsgesetz 2012	4.234.389,92
• Oö. Parteienfinanzierungsgesetz	5.432.864,00
• Salzburger Parteienförderungsgesetz	1.120.177,08
• Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz	6.724.700,98
• Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungs-gesetz 2012	1.465.591,56
• Parteienförderungsgesetz (Vorarlberg)	404.096,41
• Wiener Parteienförderungsgesetz 2013	14.593.271,54

Quelle: SPÖ

Prüfungsverfahren

- (1) Die Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)“ (in der Folge: **Partei**) war im Berichtsjahr 2023 im Nationalrat vertreten und hatte daher gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)¹ bis zum 30. September 2024 über ihre Erträge und Aufwendungen mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft abzulegen. Die Partei übermittelte dem RH am 29. November 2024 den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers.

¹ Maßgeblich für die Prüfung durch den RH ist die für das Rechenschaftsjahr 2023 geltende Rechtslage, sohin das PartG BGBl. I 56/2012 in der Fassung BGBl. I 125/2022 (vor der Novelle 2025). Entsprechend beziehen sich die Gesetzeszitate auf diese Fassung des PartG.

(2) Der RH veröffentlichte die Erstversion des Rechenschaftsberichts 2023 der Partei gemäß gesetzlicher Vorgabe am 1. Jänner 2025 mit dem Hinweis auf die zu diesem Zeitpunkt noch anhängige Prüfung auf seiner Website.

(3) Da der Rechenschaftsbericht den Anforderungen des PartG nicht entsprach, forderte der RH die Partei am 23. Juli 2025 gemäß § 10 Abs. 4 PartG zur Stellungnahme und zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichts innerhalb einer Frist von sechs Wochen auf. Mit Schreiben vom 11. August 2025 ersuchte die Partei um Fristerstreckung bis zum 30. September 2025, die der RH gewährte. Die Stellungnahme der Partei einschließlich einer zweiten Version des Rechenschaftsberichts langte fristgerecht im RH ein.

(4) Aufgrund konkreter Anhaltspunkte für weitere Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten der zweiten Version des Rechenschaftsberichts forderte der RH die Partei mit Schreiben vom 30. Jänner 2026 neuerlich zur Stellungnahme und zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichts innerhalb einer Frist von fünf Wochen auf. Die Stellungnahme der Partei einschließlich der dritten Version des Rechenschaftsberichts langte im RH fristgerecht am 5. März 2026 ein.

(5) Da trotz der neuerlichen Stellungnahme weitere konkrete Anhaltspunkte für mögliche unrichtige oder unvollständige Angaben in der dritten Version des Rechenschaftsberichts vorlagen, forderte der RH die Partei mit Schreiben vom 6. Mai 2026 zu einer ergänzenden Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf. Mit Schreiben vom 18. Mai 2026 ersuchte die Partei um Fristerstreckung bis zum 29. Mai 2026, die der RH gewährte. Die Stellungnahme und der neuerlich korrigierte Rechenschaftsbericht (vierte und letzte Version) langten fristgerecht ein.

Ergebnis der Prüfung durch den RH

Mängel im Rechenschaftsbericht

- 2 Nach den Prüfungsfeststellungen des RH wies der am 29. November 2024 übermittelte Rechenschaftsbericht der Partei nachstehende Mängel auf. Die Partei nahm am 30. September 2025, am 5. März 2026 und am 29. Mai 2026 dazu Stellung:

I. Überschreitung der Spendenobergrenze aus einer Verlassenschaft

(a) Feststellungen des RH

(1) Die Partei teilte dem RH im April 2023 mit, dass der SPÖ Bezirksorganisation Wieden zu einem Drittel ein Nachlass im Betrag von 24.108,58 EUR eingewantwortet worden sei.

Die SPÖ Bezirksorganisation Wieden gehe davon aus, dass es sich bei dieser Erbschaft um keine Spende im Sinne des PartG handle und auch die Spendenobergrenze von 7.500 EUR pro Spender und Jahr gemäß § 6 Abs. 5 PartG im vorliegenden Fall sohin nicht zur Anwendung gelange. Dies ergebe sich aus dem Sinn und Zweck der die Spenden betreffenden Bestimmungen des PartG, die darauf abzielen würden, eine ungebührliche Beeinflussung von Parteien durch Spenderinnen und Spender hintanzuhalten, und aus der Tatsache, dass diese Gefahr bei der Annahme einer (ohne Auflagen gewährten) Erbschaft nicht drohe. Eine Gleichbehandlung von Erbschaften mit Spenden lebender Personen sei zudem unsachlich, da Erstere per definitionem nur einmal, während Spenden von lebenden Personen jährlich erfolgen könnten.

Dennoch erklärte die SPÖ Bezirksorganisation Wieden, den Großteil des die Spendenobergrenze des § 6 Abs. 7 PartG übersteigenden Erbes in Höhe von 15.108,58 EUR an den RH weiterzuleiten. Der restliche Betrag der letztwilligen Verfügung, nämlich gesamt 9.000 EUR, werde von der SPÖ Bezirksorganisation Wieden einbehalten, um durch diese Vorgehensweise die obig genannte Rechtsfrage einer höchstgerichtlichen Entscheidung zuführen zu können.

(2) Der Betrag von 15.108,58 EUR langte Ende April 2023 auf dem Sonderkonto des RH für unzulässige Spenden ein.

(3) In der Anlage zum Rechenschaftsbericht nach § 5 Abs. 4a Z 3 PartG („Spendenliste“) wies die Partei unter den „Erträgen aus Geldspenden“ die Erbschaft mit einem Betrag von 9.000 EUR aus. Sie merkte dabei an, dass der 9.000 EUR übersteigende Betrag der Erbschaft von 15.108,58 EUR dem RH unter Vorbehalt der Rückforderung überwiesen worden sei.

(4) Gemäß § 6 Abs. 5 PartG waren im Jahr 2023 pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelte, pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 PartG nur in Höhe von insgesamt 8.610 EUR (7.500 EUR valorisiert für das Jahr 2023) zulässig.

(5) Nach dem PartG sind Spenden jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. In den Ausnahmebestimmungen des § 2 Z 5b PartG, die festlegen, was nicht als Spende anzusehen ist, sind Verlassenschaften nicht angeführt.

Mit der Zahlung aus einer Erbschaft zugunsten der SPÖ Bezirksorganisation Wieden wurde die zulässige Höchstgrenze von 8.610 EUR pro Spender und Jahr gemäß § 6 Abs. 5 PartG überschritten.

Von der Partei wären dem RH demnach weitere 390 EUR² als unzulässiger Anteil der Zahlung aus der Erbschaft weiterzuleiten gewesen. Der RH forderte die Partei diesbezüglich zur Stellungnahme auf.

(b) Stellungnahme der Partei

In ihrer Stellungnahme teilte die Partei mit, dass es sich nach ihrer Rechtsauffassung bei einer Erbschaft nicht um eine Spende im Sinne des § 2 Z 5 PartG handle. Eine Spende nach der zitierten Norm sei „jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei [...] ohne entsprechende Gegenleistung gewähren“. Eine Erbseinssetzung sei keine Gewährung einer Geld- oder Sachleistung durch eine natürliche Person, sondern die Regelung der Rechtsnachfolge. Im Zeitpunkt der Erbseinssetzung werde auch keine Geld- oder Sachleistung „gewährt“. Die Abgabe einer Erbantrittserklärung sei ebenso keine Entgegennahme einer Leistung ohne Gegenleistung, sondern der (unbedingte oder bedingte) Eintritt in die Rechtsnachfolge. Auch in teleologischer Hinsicht sei eine Qualifikation als Spende nicht geboten: Die Regelungen zur Spendenbegrenzung würden der Vermeidung unzulässiger Einflussnahmen auf politische Parteien durch finanzielle Zuwendungen dienen. Da einer bzw. einem Verstorbenen aber keine Gegenleistungen mehr gewährt werden könnten, gebe es auch keinen rechtspolitischen Zweck des Verbots des Antritts einer Erbschaft. Aus Transparenzgesichtspunkten wiederum sei die Offenlegung des Mittelzuflusses im Rechenschaftsbericht ohnehin als sonstiger Ertrag im Sinne des § 5 Abs. 4 Z 16 PartG auszuweisen.

Die Rückforderung des Betrags von 15.108,58 EUR bleibe weiterhin vorbehalten.

² 24.108,58 EUR - 15.108,58 EUR = 9.000 EUR - 8.610 EUR = 390 EUR

(c) Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

Nach Ansicht des RH zielt der Spendenbegriff des PartG – zusammengefasst ausgedrückt – in einem weiten Verständnis darauf ab, Zuwendungen von ökonomischen Vorteilen an politische Parteien transparent zu machen (vgl. auch *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien³ (2023) § 2 PartG, Rz 20).

Der RH vertritt daher die Auffassung, dass eine Erbschaft vom Spendenbegriff im Sinne des § 2 Z 5 PartG umfasst ist. In den Ausnahmerebestimmungen des § 2 Z 5b PartG, die festlegen, was nicht als Spende anzusehen ist, sind Erbschaften nicht erwähnt.

Mit dem von der SPÖ Bezirksorganisation Wieden einbehaltenen Betrag von 9.000 EUR aus der Erbschaft wurde die zulässige Höchstgrenze von 8.610 EUR pro Spender und Jahr gemäß § 6 Abs. 5 PartG um 390 EUR überschritten.

Nach Ansicht des RH lag damit ein Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG vor. Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (**UPTS**) (siehe „Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat – Rechenschaftsbericht 2023 der Partei SPÖ“).

II. Verspätete Spendenmeldungen

(a) Feststellungen des RH

(1) Die Partei hatte dem RH die quartalsweisen Spendenmeldungen für das Jahr 2023 über eingelangte Spenden nach § 6 Abs. 2 PartG jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt.

(2) In der „Spendenliste“ der Erstversion des Rechenschaftsberichts nach § 5 Abs. 4a Z 3 PartG fanden sich 13 Spenden mit Beträgen zwischen 600 EUR und 1.440 EUR, die dem RH in keiner Quartalsmeldung für das Jahr 2023 mitgeteilt worden waren. Der Gesamtbetrag dieser Spenden belief sich auf 12.700 EUR.

(3) Aus der Gesamtsumme der Geldspenden, Sachspenden und lebenden Subventionen in der „Spendenliste“ der Erstversion des Rechenschaftsberichts ergab sich zudem, dass es im Jahr 2023 noch weitere Spenden gegeben haben musste, die dem RH in keiner der quartalsweisen Spendenmeldungen mitgeteilt worden waren.

(4) Der RH forderte die Partei auf, ihm zu 13 Spenden nachträglich die vom PartG geforderten Daten der Quartalsmeldung zu übermitteln.

Weiters wies er darauf hin, dass bisher nicht gemeldete Spenden dem RH in Form einer Ergänzung zu den Quartalsmeldungen nachträglich zu melden und Spenden ab einem Gesamtbetrag von 500 EUR pro Spender auch in die „Spendenliste“ aufzunehmen waren.

(b) Stellungnahme der Partei und Korrektur

Aufgrund der Feststellungen des RH überprüfte die Partei nochmals die Eingänge von Spenden und übermittelte dem RH gemeinsam mit ihrer Stellungnahme korrigierte Quartalsmeldungen für das Jahr 2023 samt Erläuterungen. Dabei meldete die Partei nachträglich 81 im Jahr 2023 eingelangte Spenden.

Die Partei korrigierte zudem die „Spendenliste“ im Rechenschaftsbericht und erweiterte diese entsprechend.

(c) Weitere Feststellungen des RH

Von diesen 81 Spenden waren bereits 13 Spenden (jeweils über 500 EUR) im Gesamtbetrag von 12.700 EUR in der Spendenliste nach § 5 Abs. 4a Z 3 PartG der Erstversion des Rechenschaftsberichts enthalten.

Weitere 26 Spenden (jeweils bis 500 EUR) fanden sich im Gesamtbetrag von 8.220 EUR in der von der Partei ergänzten „Spendenliste“ nach § 5 Abs. 4a Z 3 PartG. Diese Spenden waren in die Spendenliste aufzunehmen, weil sie von Spendern stammten, die – wenn auch in Teilbeträgen oder an verschiedene Parteigliederungen – Spenden im Gesamtwert ab 500 EUR geleistet hatten.

Keine dieser 39 Spenden überstieg den Betrag von 2.500 EUR.

Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG (Quartalsmeldung) ist gemäß § 12 Abs. 3 PartG nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen wird und die nach § 6 Abs. 2 PartG zu meldende Spende den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt.

Somit war durch den nunmehr richtigen und vollständigen Ausweis dieser Spenden im Rechenschaftsbericht der ursprüngliche Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG „saniert“.

Die übrigen 42 Spenden mit einer Gesamtsumme von 10.627,75 EUR waren – weil sie in ihren Gesamtbeträgen je Spender unter 500 EUR lagen – in der Spendenliste nach § 5 Abs. 4a Z 3 PartG des Rechenschaftsberichts nicht auszuweisen.

Spenden unter 500 EUR, die den besonderen Transparenzbestimmungen nicht unterliegen, sind allerdings – wie der UPTS in seiner Entscheidung vom 27. April 2026, GZ 2026-0.074.605/UPTS/Grüne ausführte – von der sanktionsbefreienden Wirkung des § 12 Abs. 3 PartG nicht erfasst. Der RH teilte diesen Umstand der Partei mit und gab ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme.

(d) Weitere Stellungnahme der Partei

Die Partei trat dieser Rechtsauffassung entgegen und verwies darauf, dass dies eine unsachliche Schlechterbehandlung von Spenden unter 500 EUR im Vergleich zu Spenden ab 500 EUR bis zu 2.500 EUR sei, die sachlich nicht gerechtfertigt und daher gleichheitswidrig sei.

(e) Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

Die 42 Spenden hätten dem RH jeweils spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres – zuletzt am 29. Jänner 2024 – gemeldet werden müssen. Die Meldung an den RH erfolgte jedoch erst am 30. September 2025.

Entsprechend dem PartG ist eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen wird und den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt. Diese Ausnahme gilt nicht für Spenden im Gesamtwert von unter 500 EUR je Spender.

Nach Ansicht des RH lag somit ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG aufgrund der verspäteten Meldung von 42 Spenden im Betrag von insgesamt 10.627,75 EUR vor. Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den UPTS (siehe „Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat: Rechenschaftsbericht 2023 der Partei SPÖ“).

III. Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Liste der nahestehenden Organisationen

(a) Feststellungen des RH

Die nahestehenden Organisationen der Partei waren gemäß § 5 Abs. 6a PartG erstmals im Rechenschaftsbericht 2023 in einer Anlage verpflichtend auszuweisen.

Die Erstversion des Rechenschaftsberichts enthielt eine Liste mit 37 nahestehenden Organisationen. Davon entsprach bei rd. 30 Organisationen die Bezeichnung nicht dem korrekten Vereinsnamen laut Zentralem Vereinsregister (ZVR).

Der RH stellte im Vergleich mit Angaben in anderen Teilen des Rechenschaftsberichts 2023, mit Angaben im Rechenschaftsbericht 2022 sowie unter Heranziehung öffentlich zugänglicher Quellen weitere nahestehende Organisationen fest.

Er wies die Partei zudem darauf hin, dass sämtliche nahestehenden Organisationen – unabhängig davon, auf welcher Ebene einer Gebietskörperschaft sie eigenständig organisiert sind – auszuweisen sind.

(b) Stellungnahme der Partei

In ihrer Stellungnahme bestätigte die Partei die nochmalige Prüfung und die Aufnahme weiterer nahestehender Organisationen in die Liste der nahestehenden Organisationen.

Die Partei ergänzte 13 der ihr vom RH vorgehaltenen Institutionen in der Liste der nahestehenden Organisationen.

Darüber hinaus ergänzte sie in der Liste insgesamt weitere rd. 165 nahestehende Organisationen. Die hohe Zahl der notwendigen Ergänzungen ergab sich einerseits daraus, dass mehrere – ursprünglich nur als Bundesorganisation genannte – nahestehende Organisationen auch Landes-, Bezirks- oder Ortsorganisationen besitzen; diese sind als eigene Rechtsträger (eigene ZVR-Zahl) organisiert und ebenfalls eigenständige nahestehende Organisationen. Andererseits erhob die Partei offensichtlich umfangreich – vor allem in den Bereichen der nahestehenden Organisationen betreffend Berufsvertretungen, Gemeindevertreterverbände, Chor- und Gesangsvereine – und ergänzte bislang nicht genannte nahestehende Organisationen.

IV. Unvollständiger Ausweis der Einnahmen aus Inseraten in Parteimedien von Gemeindeorganisationen

(a) Feststellungen des RH

(1) Aufgrund der Erträge aus Inseraten bei drei Landesorganisationen hinterfragte der RH deren Zusammensetzung und den allfällig erforderlichen Ausweis in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht.

(2) Gemäß § 5 Abs. 4 Z 14 PartG sind Erträge aus Inseraten im Rechenschaftsbericht auszuweisen. Nach § 7 Abs. 2 PartG sind Erträge aus Inseraten, soweit diese Erträge pro Inserat den Betrag von 2.500 EUR übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Inserenten und unter Nennung des Mediums, in dem das Inserat erschienen ist, gesondert auszuweisen.

(b) Stellungnahme der Partei

Die Partei übermittelte dem RH mit ihrer Stellungnahme eine Aufstellung der gesamten Erträge bzw. Einnahmen aus Inseraten.

(c) Weitere Feststellungen des RH

Bei der Überprüfung der einzelnen Positionen stellte der RH fest, dass hinsichtlich fünf Parteimedien von Ortsorganisationen keine Einnahmen aus Inseraten angeführt waren. Dem RH lagen jedoch Exemplare der betroffenen Parteimedien vor, aus denen ersichtlich war, dass darin Inserate geschaltet worden waren.

Der RH forderte daher die Partei – im Fall eines Parteimediums wiederholt – auf, die jeweiligen Erträge bekannt zu geben, die im Jahr 2023 aus Inseraten in den fünf Parteimedien der Ortsorganisationen erzielt wurden, und weiters zur Bekanntgabe, wo diese mit welchen Beträgen jeweils im Rechenschaftsbericht (wie etwa in Gesamtsummen der Einnahmen der Gemeindeorganisationen) enthalten sind.

(d) Weitere Stellungnahmen der Partei

In ihren ergänzenden Stellungnahmen gab die Partei an, dass für die Einschaltungen in drei Medien von Ortsorganisationen kein Entgelt verrechnet worden sei. Betreffend das Medium einer Gruppe steirischer Ortsorganisationen korrigierte die Partei die Gesamtsumme der Einnahmen der Gemeindeorganisationen im Bundesland Steiermark um die Einnahmen aus den Inseraten im Betrag von insgesamt 9.287 EUR. Beim fünften Parteimedium seien die Zahlungseingänge aus den Rechnungen für Inseratenschaltungen erst im Kalenderjahr 2024 erfolgt und würden dementsprechend im Rechenschaftsbericht 2024 berücksichtigt.

V. Unrichtigkeiten bzw. Unvollständigkeiten im Zahlenwerk der Landesorganisation Vorarlberg

(a) Feststellungen des RH

Der als Anlage zum Amtsblatt des Landes Vorarlberg Nr. 34/2024 veröffentlichte Landes-Rechenschaftsbericht der SPÖ Vorarlberg wies bei den Erträgen und Aufwendungen für die Jahre 2023 und 2022 identische Beträge aus wie die an den RH übermittelte Erstversion des Rechenschaftsberichts für die Landesorganisation Vorarlberg.

Der Landes-Rechnungshof Vorarlberg traf in seinem Prüfbericht „Parteienförderung 2023, Einhaltung der gesetzlichen Förderbedingungen, SPÖ Vorarlberg“ vom April 2025 Feststellungen zu den Erträgen und Aufwendungen der Landesorganisation Vorarlberg für das Geschäftsjahr 2023.

Da diese Feststellungen konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten bzw. Unvollständigkeiten betreffend den Ausweis der Erträge und Aufwendungen der Landesorganisation Vorarlberg waren, forderte der RH die Partei zur Richtigstellung auf.

(b) Stellungnahmen der Partei

In ihren Stellungnahmen erläuterte die Partei Umbuchungen teilweise nicht oder nicht nachvollziehbar, zum Teil gab es in der Stellungnahme angegebene Umbuchungen im Zahlenwerk nicht.

Da die Korrekturen in der Zweit- und Drittversion des Rechenschaftsberichts nur teilweise erfolgten, waren insgesamt zwei ergänzende Aufforderungen des RH zur Richtigstellung notwendig.

Der korrigierte Rechenschaftsbericht (vierte Version) wies für die Landesorganisation Vorarlberg – nach Richtigstellung von insgesamt vier Ertragspositionen und elf Aufwandspositionen – Erträge von 762.670,88 EUR und Aufwendungen von 822.495,28 EUR aus; demgegenüber hatte die Erstversion Erträge von 529.920,25 EUR und Aufwendungen von 568.328,09 EUR ausgewiesen.

VI. Weitere Mängel des Rechenschaftsberichts

(a) Feststellungen des RH

Weitere Mängel im Rechenschaftsbericht betrafen im Wesentlichen

- die Unvollständigkeit der „Spendenliste“ dahingehend, dass sich darin in der Erstversion des Rechenschaftsberichts Spenden über 500 EUR fanden, das PartG jedoch den Ausweis von Spenden ab 500 EUR verlangt,
- die teilweise unvollständigen bzw. unklaren Angaben zu Spendern in der „Spendenliste“,
- die teilweise unrichtigen Bezeichnungen von Spendern und Spendenempfängern in der „Spendenliste“,
- die dem PartG nicht entsprechende Gliederung der „Spendenliste“,
- die Unvollständigkeit und die unklare inhaltliche Aussagekraft der Liste der Beteiligungsunternehmen,
- die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der Höhe der Beteiligung bei acht von 24 Unternehmen,
- die Unvollständigkeit des Ausweises von Erträgen aus einer nahestehenden Organisation,
- den Ausweis der Verbindlichkeiten der Bundesorganisation gegenüber sonstigen Kredit- und Darlehensgebern,
- die Unvollständigkeit formaler Angaben zum Immobilienvermögen der Landesorganisationen,
- den fehlenden Nachweis über die Verwendung der Parteienförderung,
- die fehlende Angabe der Anschrift von Inserenten in der Anlage zum Rechenschaftsbericht,
- die unrichtige Bezeichnung einer Aufwandsposition auf Ebene aller territorialen Gliederungen im Rechenschaftsbericht,
- den unrichtigen Ausweis von zwei Ertragspositionen bei der Bundesorganisation,
- den unrichtigen Ausweis von drei Aufwandspositionen bei der Landesorganisation Burgenland,
- den unrichtigen Ausweis von zwei Ertragspositionen bei der Parteiorganisation der Landeshauptstadt Eisenstadt,
- den unrichtigen Ausweis der Einnahmen der Parteiorganisation der Statutarstadt Villach,
- den unrichtigen Ausweis der internen Weiterverrechnung von Gehältern an Bezirksorganisationen bei der Landesorganisation Niederösterreich,
- den unrichtigen Ausweis von drei Ertrags- und einer Aufwandsposition bei der Parteiorganisation der Landeshauptstadt Linz,
- den unrichtigen Ausweis von zwei Ertrags- und sieben Aufwandspositionen bei der Landesorganisation Steiermark,

- den unrichtigen Ausweis von zwei Aufwandspositionen bei der Parteiorganisation der Landeshauptstadt Graz,
- den unrichtigen Ausweis von zwei Ertrags- und acht Aufwandspositionen bei der Landesorganisation Tirol,
- den unrichtigen Ausweis von sechs Aufwandspositionen bei der Parteiorganisation der Landeshauptstadt Innsbruck und
- den unrichtigen Ausweis von drei Ertrags- und zwei Aufwandspositionen bei der Landesorganisation Wien.

(b) Korrektur

Die Partei korrigierte die Mängel im Rechenschaftsbericht.

Klärung von Sachverhalten

3 Der RH forderte die Partei aufgrund von Unklarheiten des Rechenschaftsberichts zu folgenden Punkten zur Stellungnahme auf:

- mögliche unzulässige Spende durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
- mögliche Annahme unzulässiger Spenden im Zusammenhang mit Mitgliedsbeiträgen an nahestehende Organisationen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand direkt oder mit mindestens 10 % indirekt beteiligt ist,
- möglicher unvollständiger Ausweis allfälliger Kredite und Darlehen der Landesorganisationen Kärnten und Niederösterreich,
- möglicher unvollständiger Ausweis von Erträgen aus Sponsoring in der Anlage zum Rechenschaftsbericht,
- möglicher unvollständiger Ausweis von Erträgen aus Inseraten der Landesorganisation Salzburg in der Anlage zum Rechenschaftsbericht,
- mögliche Unrichtigkeiten beim Ausweis bestimmter Erträge der Bundesorganisation und einzelner Landesorganisationen aufgrund sprunghafter Abweichungen zu den Vorjahren,
- möglicher unrichtiger Ausweis einer Aufwandsposition bei der Landesorganisation Kärnten und
- mögliche Unrichtigkeiten beim Ausweis des Personalaufwands der Parteiorganisationen von vier Landeshauptstädten.

Die Partei konnte die konkreten Anhaltspunkte durch ihre Stellungnahmen ausräumen.

Prüfung des Rechenschaftsberichts durch den Wirtschaftsprüfer

4 (a) Feststellungen des RH

(1) Gemäß § 8 Abs. 1 PartG hat sich die Prüfung des Rechenschaftsberichts durch den Wirtschaftsprüfer darauf zu erstrecken, ob die Vorschriften des PartG eingehalten wurden. Die Prüfung ist so anzulegen, dass rechnerische Unrichtigkeiten und Verstöße gegen das PartG bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) In seinem Prüfungsvermerk bestätigte der Wirtschaftsprüfer ausdrücklich, dass der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des PartG entspricht.

Der Rechenschaftsbericht wies jedoch wie vorstehend aufgezeigt – sowohl die Richtigkeit als auch die Vollständigkeit betreffend – gravierende Mängel auf.

(3) Die Mängel im Rechenschaftsbericht waren so weitreichend, dass nach Ansicht des RH die Vorgabe des § 8 Abs. 1 PartG nicht erfüllt war.

(4) Der RH ersuchte daher den Wirtschaftsprüfer um eine diesbezügliche Stellungnahme.

(b) Stellungnahmen des Wirtschaftsprüfers

(1) In seiner Stellungnahme kam der Wirtschaftsprüfer zusammenfassend zum Schluss, dass die Prüfung des Rechenschaftsberichts gemäß den gesetzlichen Vorgaben, berufsrechtlichen Standards sowie den Empfehlungen des Fachsenats der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen durchgeführt worden sei. Auf Basis der Prüfungshandlungen habe festgestellt werden können, dass der Bericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Die Erläuterungen in seiner Stellungnahme würden aufzeigen, dass im Bericht des RH angeführte Fehler als nicht wesentlich einzustufen seien und somit keine Auswirkungen auf das Gesamtergebnis und die Berichterstattung der Abschlussprüfung haben würden. Die Ordnungsmäßigkeit der Abschlussprüfung sei daher gegeben.

(2) Nach einer weiteren Aufforderung des RH, in der er der Auffassung des Wirtschaftsprüfers substantiell entgegentrat, erstattete der Wirtschaftsprüfer eine weitere Stellungnahme.

Er führte darin ergänzend aus, dass die bemängelten Punkte überwiegend die Berichtspflicht der Partei betreffen und nicht die Methodik oder Sorgfalt der Prüfung. Aus Sicht der materiellen Wesentlichkeit liege kein grober Mangel der Wirtschaftsprüfung vor.

Korrigierter Rechenschaftsbericht

- 5 Die Partei führte laufend Ergänzungen und Richtigstellungen durch und übermittelte
 - einen Nachtragsbericht des Wirtschaftsprüfers vom 28. Mai 2026 über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2023,
 - einen korrigierten Rechenschaftsbericht 2023 (vierte Version) vom 29. Mai 2026 in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format.

Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

- 6 (1) Aufgrund der konkreten Anhaltspunkte des RH für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht der Partei führte diese die oben genannten Ergänzungen und Korrekturen durch. Das PartG räumt einer Partei eine solche nachträgliche Verbesserungsmöglichkeit ein.

(2) Hinsichtlich der oben beschriebenen Überschreitung der Spendenobergrenze aus einer Verlassenschaft und der verspäteten Spendenmeldungen erstattete der RH jedoch eine Mitteilung an den UPTS.

Veröffentlichung durch den RH

- 7 Da der korrigierte Rechenschaftsbericht 2023 der Partei – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 5 PartG geregelten Anforderungen entsprach, veröffentlichte der RH den korrigierten Rechenschaftsbericht 2023, sein Ergebnis der Prüfung sowie die Mitteilung an den UPTS auf seiner Website.



**Rechnungshof
Österreich**



Wien, im September 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für politische Parteien, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, eine umfassende Pflicht, öffentlich Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Erträge und ihre Aufwendungen abzulegen. Der Rechnungshof hat diese jährlichen Rechenschaftsberichte zu kontrollieren.

Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

Prüfungsverfahren

(1) Einleitung der Prüfung

Die Rechenschaftsberichte sind dem Rechnungshof von den Parteien bis 30. September des folgenden Jahres zu übermitteln. Diese Rechenschaftsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Vermögenssituation, der Herkunft und der Verwendung der Mittel, der Richtigkeit der Liste der Beteiligungsunterneh-

men und von allfällig unzulässigen Spenden.

Der Rechnungshof hat die Rechenschaftsberichte der Parteien auf seiner Website am 1. Jänner des auf das Berichtsjahr zweitfolgenden Jahres mit dem Hinweis auf eine allenfalls noch anhängige Prüfung zu veröffentlichen.

(2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen des § 5 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

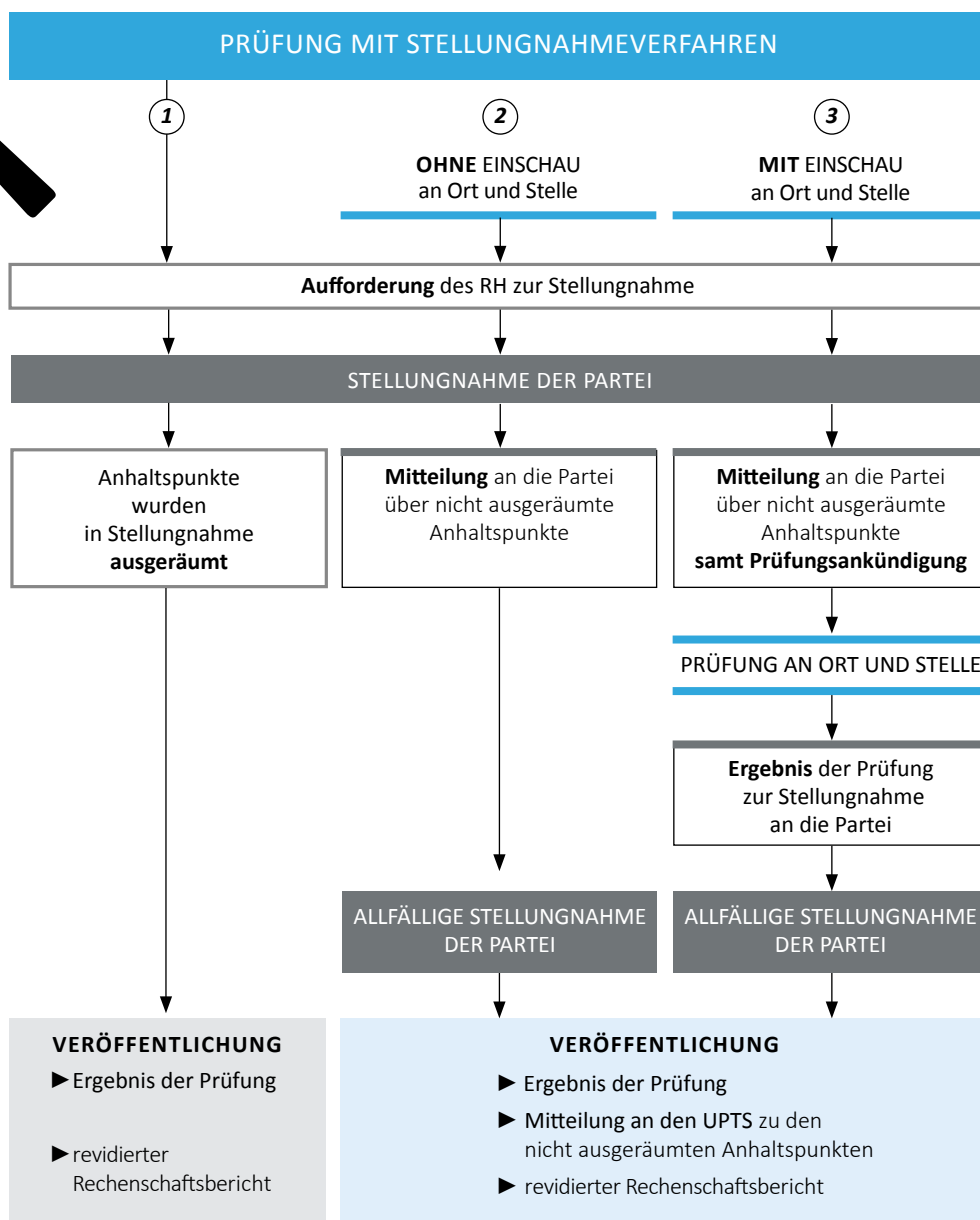
(3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind oder dass im Berichtszeitraum die §§ 2 ff. des Parteiengesetzes 2012 nicht eingehalten wurden, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Können Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, erstattet der Rechnungshof – allenfalls nach einer Prüfung an Ort und Stelle – eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der gegebenenfalls eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen hat.

Am Schluss des Verfahrens wird der korrigierte/ergänzte Rechenschaftsbericht gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls der Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat veröffentlicht.

Der Ablauf der Prüfung kann sich – abhängig vom fortgesetzten Vorliegen konkreter Anhaltspunkte – nach folgenden drei Varianten gestalten:



R
—
H

